

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne. wird gem. den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 2022) in der zurzeit geltenden Fassung und § 32 a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 20061) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Unna streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gem. § 32 a Abs.1 DSG NRW. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister eine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung.
- (2) Die für die Kreisstadt Unna wahrzunehmenden Aufgaben schließen das „JobCenter Kreis Unna“ als gemeinsame Einrichtung nach dem SGB II mit ein. Der Geschäftsführer des JobCenters bestellt dieselbe Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kreisstadt Unna zum Datenschutzbeauftragten für das JobCenter. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen der Kreisstadt Unna und dem JobCenter geschlossen.
- (3) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.
- (4) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Die Vertragspartner sowie das JobCenter Kreis Unna benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für die oder den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus § 32 a DSGVO NRW. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.
- (2) Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden sowie des JobCenters zur Verfügung. Sie bzw. er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er bzw. sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der bzw. des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) auf der Basis eines Stellenwertes der Besoldungsgruppe A 12.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der bereinigten vollzeitverrechneten Planstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Büroarbeitsplatz, und zwar des Haushaltsjahres, für das die Kosten abgerechnet werden.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Stadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 4 Vertragsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg am 01.01.2013 in Kraft.

Unna,